

Amtsblatt für die Gemeinde Rastede



Nr. 01/2025	Rastede, den 19.02.2025
-------------	-------------------------

Inhalt

82.Anderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 121	
Unternehmensflurbereinigungsverfahren A20-Lehe	
Auslegung der Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG	S. 3

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

verantwortlich: Bürgermeister Lars Krause

Redaktion: Jennifer Gloystein, Sabine Hensmann, Ralf Kobbe, Karsten Tenbrink

Kontakt: Telefon: 04402 920-0, Fax: 04402 – 920-222, E-Mail: gemeinde@rastede.de

Internet: https://www.rastede.de/amtsblatt



Gemeinde Rastede Der Bürgermeister

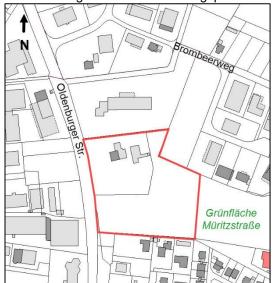
Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Feststellungsbeschluss zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede einschließlich Begründung und Umweltbericht gefasst. Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbeflächen an der Oldenburger Straße im Ortsteil Wahnbek.

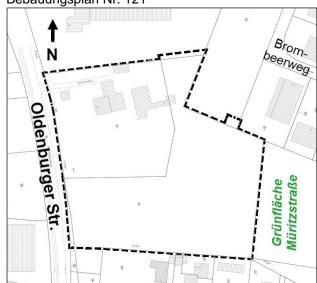
Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 121 einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Ziel dieser Planung ist die Ausweisung von Gewerbeflächen an der Oldenburger Straße im Ortsteil Wahnbek.

Die Lage und der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

82. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Nr. 121



Der Landkreis Ammerland hat mit Verfügung vom 17.01.2025, Az. 63-R-82 F-PI.Ä./2023 die 82. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie der Bebauungsplan Nr. 121 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitpläne nebst Begründungen und Umweltberichten sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 211/212, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt ausschließlich auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: http://www.rastede.de

Rastede, 19.02.2025

Fachbereich Gemeindeentwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg



Unternehmensflurbereinigungsverfahren A20-Lehe

Oldenburg, den 18.02.2025

Landkreis Ammerland

Az.: 4.1.1-611-2542-06.0-05.0

Auslegung der Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG

Der vom Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange sowie im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft A20-Lehe aufgestellte Plan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurde gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG durch das ArL Weser-Ems genehmigt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden umfassend bewertet.

Die Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Unterlagen des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG liegen in der Zeit vom <u>24.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025</u> zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist bei den folgenden Stellen möglich:

- Gemeinde Wiefelstede, Fachbereich III Gemeindeentwicklung, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede (Zimmer 24 OG)
- Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede (Zimmer 208 II. OG)

Für die Einsichtnahme ist vorab ein Termin mit der jeweiligen Gemeinde zu vereinbaren.

Es wird auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten hingewiesen:

- Für Vereinigungen im Sinne der §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der jeweils gültigen Fassung.
- Für Beteiligte gemäß § 61 Nrn. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, hinsichtlich der Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht.

Im Auftrag

M. Eilers
(Eilers)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 21.02.2025 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Wiefelstede www.wiefelstede.de und der Gemeinde Rastede www.wiefelstede.de und der Rastede <a href="www.wiefels